Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich, Angebote und Vertragsabschluss

1.1. Nachstehende Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge der Neuenhauser Maschinenbau GmbH („**wir**“). Sie gelten zur Verwendung gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für alle unsere Bestellungen und Aufträge sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgeblich. Sie gelten spätestens mit der Erteilung der Auftragsbestätigung als anerkannt. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung annehmen oder die Zahlung leisten. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

1.2. Bestellungen sind für uns nur bindend, wenn sie mindestens in Textform abgegeben wurden. Der Lieferant hat die Annahme der Bestellung innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt unserer Bestellung mindestens in Textform zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.

1.3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf jegliche Abweichungen seiner Annahmeerklärung gegenüber der Bestellung explizit hinzuweisen. Eine Annahme unter Abweichungen gilt als neues Angebot, das wir nach unserer Wahl annehmen oder ablehnen können.

1.4. Kostenvoranschläge und Angebote sind verbindlich und nicht von uns zu vergüten, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Lieferung, Lieferfristen und -termine

2.1. Für die Lieferung sind die in der Bestellung angegebenen Termine verbindlich.

2.2. Der Lieferant ist bei drohender Lieferverzögerung verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe, der erwarteten Dauer der Verzögerung und der von ihm eingeleiteten Maßnahmen zur Minimierung der Verzögerung mindestens in Textform zu informieren.

2.3. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage und ggf. auch die Inbetriebnahme übernommen, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung von Werkzeugen, Hebezeugen, Kränen, Staplern etc. Falls im Rahmen der Gesamtmontage Leistungen durch mehrere Unternehmer auszuführen sind, verpflichtet sich der Lieferant zur Zusammenarbeit und Koordination mit den anderen Unternehmen auf der Baustelle dergestalt, dass alle vertraglichen Termine eingehalten werden können.

2.4. Bei Schuldnerverzug des Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Wir sind außerdem berechtigt, je angefangene Woche der Überschreitung des vereinbarten Liefertermins eine

Konventionalstrafe von 1 % des gesamten Auftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 10 %, zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

2.5. Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DAP (benannter Bestimmungsort) gemäß Incoterms ® 2020.

2.6. Teillieferungen sind nur nach Bestätigung durch uns in Textform zulässig.

3. Änderungen nach Vertragsschluss

3.1. Verlangen wir nach Vertragsschluss eine Änderung des Liefergegenstandes, so hat der Lieferant uns unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderkosten und daraus resultierende Terminauswirkungen in Textform mitzuteilen. Die Mehr- und Minderpreise sind auf der Kalkulationsbasis der Bestellung zu ermitteln.

3.2. Sind wir mit dem Angebot des Lieferanten nicht einverstanden, wird der Lieferant mit uns in Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages eintreten, wobei die beiderseitigen Interessen zu berücksichtigen sind und Ziel eine Einigung über die geänderten Vertragsbedingungen ist. Wir werden unverzüglich eine Bestellung auf Basis der geänderten Bedingungen in Textform ausstellen, sobald eine Einigung erzielt wurde. Der Lieferant erklärt daraufhin unverzüglich die Annahme des geänderten Angebots in Textform.

4. Versand und Verpackung

4.1. Jeder Lieferung muss ein Lieferschein beigefügt werden. Dieser muss Bestellnummer, Lieferadresse, Materialmenge und Gewichtsangabe enthalten.

4.2. Bei der Verpackung sind sowohl die gesetzlichen europäischen als auch die Verpackungsvorschriften des Endbestimmungslandes einzuhalten. Gefahrgut muss nach den gültigen Gesetzen verpackt und entsprechend der Klassifizierung gekennzeichnet werden; die Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Die Verpackung muss so ausgelegt sein, dass die Lieferung während des Land- oder Seetransportes sowie einer anschließenden Lagerung für eine Dauer von mindestens sechs Monaten gegen Feuchtigkeit, Korrosion, andere chemische und mechanische Einflüsse geschützt ist.

4.3. Der Lieferant haftet für Beschädigungen, die bis zum vereinbarten Gefahrenübergang der Lieferung entstehen, insbesondere wegen unsachgemäßer Verpackung, beim Transport und bei Zwischenlagerungen. Der Abschluss einer entsprechenden Transportversicherung obliegt dem Lieferanten.

4.4. Die Verpackungen sollten aus umweltfreundlichen Materialien bestehen und nach Möglichkeit mehrfach verwendet werden. Die Packmittel sollten mit den üblichen Recycling-Symbolen versehen sein. Sofern die Verpackung nicht diesen Anforderungen entspricht, sind wir befugt, auf Kosten des Lieferanten diese Verpackung zu entsorgen. Die Rückgabe von Mehrwegverpackungen erfolgt für unser Unternehmen kostenfrei. Eventuell anfallende Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

5. Gefahrübergang, Abnahme

5.1. Sofern eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr mit erfolgter Abnahme auf uns über. Sofern zwischenzeitliche Tests, Funktionsprüfungen o.ä. des Liefergegenstandes durchgeführt werden,

ersetzen diese nicht die Abnahme. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Vertretern beider Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

5.2. Die Abnahme erfolgt nicht, bevor uns nicht sämtliche zum Liefergegenstand gehörigen Bedienungs- und Montageanleitungen, Zertifikate oder andere Begleitdokumente übergeben worden sind.

6. Preise, Rechnungsstellung, Abtretung der Forderung, Aufrechnung

6.1. Die vereinbarten Preise sind für die gesamte Laufzeit des Vertrages verbindlich. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

6.2. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungs- und Wareneingang sowie Erhalt der vereinbarten Dokumente. Wir behalten uns das Recht vor, die Rechnung erst nach vollständiger Lieferung, Überprüfung und ggf. erfolgter Abnahme zu begleichen. Die Fälligkeit der Rechnung setzt voraus, dass diese für uns vollständig überprüfbar ist und insbesondere alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorliegen.

6.3. Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

6.4. Wir sind zur Aufrechnung gegenüber den Forderungen des Lieferanten mit sämtlichen uns diesen gegenüberzustehenden Forderungen berechtigt; einer Beschränkung auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen wird hiermit widersprochen. Zurückbehaltungsrechte nach § 320 BGB stehen uns in vollem Umfang zu.

6.5. Stundenlohnarbeiten werden über Stundennachweise abgerechnet. Stundennachweise sind arbeitstäglich aufzustellen und vor Ablauf des Arbeitstages von einer autorisierten Person gegenzeichnen zu lassen. Aus dem Stundennachweis müssen die Bestellnummer, der Ausführungsort, die genau durchgeführten Arbeiten, die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden - aufgeschlüsselt in Normalarbeitszeit, Überstunden, Samstags- und Sonntagsarbeiten sowie Feiertagsarbeiten - hervorgehen. Sofern Reisezeiten vergütet werden, müssen diese separat ausgewiesen werden. Die Unterzeichnung von Stundenzetteln stellt kein Anerkenntnis einer (zusätzlichen) Vergütungspflicht dar, sondern dient nur der Feststellung des tatsächlichen Umfangs der Leistungen.

7. Gewährleistung, Entgegennahme des Liefergegenstandes

7.1. Sofern wir der Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB unterliegen, haben wir dem Lieferanten einen Mangel innerhalb von zehn Werktagen nach Vornahme der Eingangsuntersuchung bei offensichtlichen Mängeln bzw. nach Entdeckung bei verdeckten Mängeln in Textform mitzuteilen. Der Lieferant hat uns den Eingang der Mängelanzeige unverzüglich in Textform zu bestätigen.

7.2. Der Lieferant gewährleistet die Eignung des Liefergegenstandes für den von uns angegebenen Einsatzzweck. Zudem gewährleistet der Lieferant, dass der Liefergegenstand dem neuesten Stand der Technik entspricht.

7.3. Der Lieferant garantiert die Mangelfreiheit des Liefergegenstandes bzw. der Leistung, insbesondere in Bezug auf Material, Fertigung, Inhalt von Bedienungs- und Montageanleitungen und Programmierung (bei Software). Der Lieferant garantiert, dass durch den Liefergegenstand bzw. die Erbringung der Leistung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (insbesondere keine Patente, Gebrauchsmuster, Marken oder Urheberrechte) verletzt werden.

7.4. Im Fall eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Ansprüche mit den folgenden Modifikationen zu. Handelt es sich um einen Werkvertrag, steht das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Herstellung eines neuen Werkes gemäß § 635 Abs. 1 BGB uns zu; bei der Ausübung dieses Wahlrechts werden wir die Interessen des Lieferanten angemessen berücksichtigen. Der Lieferant wird unabhängig von der Art des konkret betroffenen Vertrages unverzüglich nach Erhalt der Mängelanzeige sämtliche Anstrengungen zur Beseitigung eines Mangels bzw. Lieferung einer mangelfreien Sache/Herstellung eines neuen Werks unternehmen; sofern erforderlich, wird er hierzu auch zusätzliches Personal bzw. zusätzliche Sachmittel einsetzen. Sollte eine Beseitigung des Mangels bzw. die Lieferung einer neuen mangelfreien Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen können, steht uns das Recht zur Selbstvornahme auch dann zu, wenn dieses gesetzlich nicht vorgesehen ist. Dieses Recht steht uns in jedem Fall zu, wenn die Betriebssicherheit gefährdet ist und diese Gefährdung anders nicht in angemessener Frist beseitigt werden kann. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit sind wir verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich nach Einleitung der Maßnahmen zur Selbstvornahme hierüber zu informieren. Sofern eine sofortige Behebung des Mangels nicht möglich ist, hat der Lieferant unverzüglich auf eigene Kosten Provisorien zu erstellen und diese bis zur endgültigen Beseitigung des Mangels aufrecht zu erhalten, um Nutzungsunterbrechungen so gering wie möglich zu halten. Tritt ein gleichartiger Mangel trotz mehrmaliger Nachbesserung auf oder ist zu vermuten, dass auch andere Teile der Lieferung von dem Mangel betroffen sind, so ist der Lieferant verpflichtet, die grundlegende Ursache des Mangels durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch geänderte Konzeption bzw. Konstruktion, andere Werkstoffe oder Zusatzeinrichtungen, kostenlos zu beheben. Bei Austausch von Teilen oder Neulieferung einer mangelfreien Sache beginnt die Gewährleistungsfrist für die ausgetauschten Teile bzw. die neu gelieferte Sache erneut zu laufen.

7.5. Unsere Ansprüche wegen Mängeln des Liefergegenstandes bzw. der Leistung verjähren innerhalb von 36 Monaten nach Gefahrübergang, wenn nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

7.6. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Liefergegenstand bis zum Ablauf von dessen gewöhnlicher Nutzungsdauer, maximal für eine Dauer von zehn Jahren nach Gefahrübergang, vorrätig zu halten. Diese sind uns zu angemessenen Preisen (Preissteigerung von maximal 3 % p.a.) anzubieten.

8. Ausführung der Leistung, Einhaltung von Vorgaben für Sicherheit und Qualität

8.1. Der Lieferant garantiert die ausschließliche Verwendung von neuen Materialien sowie die Ausführung der Arbeiten bzw. Erbringung der Leistungen durch fachkundiges Personal.

8.2. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns. Der Lieferant hat Subunternehmer, die er uns vorschlägt, sorgfältig auszuwählen und sich zu vergewissern, dass diese über entsprechende Kompetenz und Kapazitäten verfügen.

8.3. Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher einschlägigen rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Qualität und Sicherheit des Liefergegenstandes. Sofern einschlägig, ist der Lieferant für die CE-Kennzeichnung des Liefergegenstandes verantwortlich.

9. Beistellung von Material, Eigentumsvorbehalt, Widerspruch

9.1. Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird das Material, an dem wir uns das Eigentum vorbehalten haben, mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermengt oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

9.2. An Werkzeugen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

9.3. Einem vom Lieferanten ausgesprochenen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt am Liefergegenstand wird hiermit widersprochen.

9.4. Sofern wir dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Auftragserteilung Pläne, Skizzen, Zeichnungen o.ä. Unterlagen, gleich in welcher Form, überlassen, bleiben diese unser Eigentum. Die Anfertigung von Kopien oder Schaffung von Duplikaten jeglicher technischen Art ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung erlaubt. Der Lieferant hat die Unterlagen nach Erbringung der vertraglichen Leistungen unverzüglich, auch ohne gesonderte Aufforderung durch uns, zurückzugeben.

10. Haftung, Versicherung, Freihaltung von Ansprüchen

10.1. Der Lieferant haftet in gesetzlichem Umfang. Eventuellen vom Lieferanten ausgesprochenen Haftungsbeschränkungen wird hiermit widersprochen.

10.2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang von mindestens 10 Mio. Euro abzuschließen und uns das Bestehen einer solchen Versicherung auf unser Verlangen nachzuweisen.

10.3. Sofern wir von Dritten aufgrund von durch die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes, insbesondere aufgrund von Rechtsmängeln, verursachten Schäden in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von den geltend gemachten Ansprüchen freizustellen.

11. Höhere Gewalt

11.1. In Fällen höherer Gewalt ist die betroffene Partei ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ereignis höherer Gewalt ein Leistungshindernis darstellt, für die Dauer und im Umfang des Bestehens des Ereignisses von ihrer Lieferverpflichtung und der Erfüllung von sonstigen Vertragspflichten sowie von jeglicher Haftung für Schäden befreit.

11.2. Ereignisse höherer Gewalt („Höhere Gewalt“) sind solche, die außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen und durch die diese ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird. Höhere Gewalt liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Krieg, bewaffnete Konflikte und Feindseligkeiten oder deren ernsthafte Androhung sowie Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, militärische oder usurpierte Macht und Mobgewalt;
- Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- Rechtmäßige oder rechtswidrige Amtshandlungen, behördliche Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen, durch die der Lieferant ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird;
- Naturkatastrophen wie z.B. Überschwemmungen, Erdbeben, Flächenbrände;
- Epidemien, Pandemien, Endemien;
- Explosion, Brand oder Zerstörung von Maschinen, Anlagen oder Produktionsstätten, längerer Ausfall von Transport-, Telekommunikations- oder elektrischen Mitteln oder -wegen;
- Streik und rechtmäßige Aussperrungen.

Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen bei Vorlieferanten des Lieferanten gelten als Höhere Gewalt, soweit der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis Höherer Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

11.3. Die betroffene Partei wird der anderen Partei unverzüglich den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Höheren Gewalt sowie deren Wegfall anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen der Höheren Gewalt so weit wie möglich zu beschränken.

11.4. Beide Vertragsparteien werden sich bei Eintritt Höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Liefergegenstände nachgeliefert werden sollen.

11.5. Jede Vertragspartei ist berechtigt, von den von der Höheren Gewalt betroffenen Verträgen zurückzutreten, wenn die Höhere Gewalt mehr als acht (8) Wochen andauert oder wenn sich herausstellt, dass sie über einen solchen Zeitraum andauern wird.

12. Geheimhaltung

12.1. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns und alle damit zusammenhängenden technischen und kaufmännischen Einzelheiten (insbesondere Zeichnungen, Stücklisten, Spezifikationen, überlassene Skizzen etc.) sind vom Lieferanten stets, auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, geheim zu halten. Auf die Geschäftsverbindung darf mit unserer Zustimmung hingewiesen werden. Dies gilt auch bei Veröffentlichungen und bei der Verwendung als Referenz.

12.2. Der Lieferant hat seine Angestellten und Mitarbeiter sowie von ihm beauftragte Dritte entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

13. Informationssicherheit/Cyber Security

13.1 Der Lieferant hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit seines Betriebs sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.

13.2 Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware oder Chipsätze beinhalten,

13.2.1 wird der Lieferant angemessene, branchenübliche Standards, Prozesse und Methoden in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) implementieren, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben;

13.2.2 wird der Lieferant für den Zeitraum einer angemessenen Lebensdauer der Lieferungen und Leistungen Reparatur-, Update-, Upgrade- und sonstige Pflegeleistungen anbieten und Patches zur Verfügung stellen, um Schwachstellen zu beheben;

13.2.3 wird der Lieferant uns eine Stückliste zur Verfügung stellen, aus der sich alle Softwarekomponenten Dritter ergeben, die in den Lieferungen und Leistungen verwendet werden. Softwarekomponenten Dritter müssen zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem aktuellen Stand sein;

13.2.4 sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der Lieferant uns in angemessener Weise unterstützen wird.

13.3 Der Lieferant wird uns unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden und den Betrieb des Lieferanten oder die Lieferungen oder Leistungen betreffen, informieren, wenn und soweit wir hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen sind.

13.4 Der Lieferant wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 13 entsprechen.

13.5 Auf unsere Anforderung wird der Lieferant seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 13 durch schriftliche Nachweise, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen.

14. Code of Conduct

Die Wahrnehmung unseres Unternehmens in der Öffentlichkeit wird u.a. durch das Auftreten, Handeln und Verhalten jeden unserer Lieferanten wesentlich geprägt. Jeder Lieferant unseres Unternehmens zeichnet mitverantwortlich, dass das Unternehmen weltweit seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird. Der „Code of Conduct“ ist für unsere Lieferanten verbindlich. Er ist abrufbar unter www.neuenhauser.de .

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1. Das zwischen uns und dem Lieferanten bestehende Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

15.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nordhorn (Deutschland). Wir behalten uns vor, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Der Erfüllungsort für von uns zu leistende Zahlungen ist an unserem Sitz. Der Erfüllungsort für vom Lieferanten zu erbringende Leistungen ergibt sich jeweils aus den konkreten Vereinbarungen im Einzelfall.

16.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt.

Neuenhaus, Mai 2026